

KVS-Rundschreiben

OKTOBER 2018

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Versorgungsempfänger des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

BEAMTENVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderungen im Versorgungsrecht aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
2. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Änderungen im Versorgungsrecht aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28.06.2018 (SächsGVBl. S. 430) ergeben sich zum 01.11.2018 Änderungen im Beamtenversorgungsrecht.

1.1 Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge

1.1.1 Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bzw. besonderen Altersgrenze

Ab dem 01.11.2018 können Versorgungsempfänger¹ nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze²

¹ Ausnahme: Bezieher von Unterhaltsbeiträgen

² mindestens das 65. Lebensjahr, ggf. später (je nach Geburtsjahrgang), dieser Zeitpunkt ist auch für kommunale Wahlbeamte und Hinterbliebene maßgebend

bzw. der besonderen Altersgrenze³ hinzuverdienen, ohne dass der Hinzuverdienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Bisher hat zumindest Hinzuverdienst aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch nach Erreichen der o. g. Altersgrenzen zu einer Anrechnung geführt. Nach wie vor werden aber Renten und weitere Versorgungsbezüge auf die Versorgung angerechnet.

1.1.2 Mindestbelassung

Unabhängig von der Art und der Höhe eines Einkommens steht Versorgungsempfängern ab dem 01.11.2018 immer die sogenannte Mindestbelassung in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu.

1.1.3 Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei Einkommensanrechnung

Beziehen Versorgungsempfänger, die

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden und
- die gesetzliche Altersgrenze bzw. die besondere Altersgrenze noch nicht erreicht haben,

ein Einkommen, erhalten sie ihre Versorgungsbezüge nur dann in voller Höhe, wenn die Summe aus Versorgung und Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Ist die Höchstgrenze überschritten, werden die Versorgungsbezüge gekürzt.

Zum 01.11.2018 wird diese Höchstgrenze erhöht. Sie beträgt dann 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge **zuzüglich 525 €** anstelle bisher zuzüglich 450 €.

1.1.4 Anrechnung von Einmal- und Sonderzahlungen

Erhalten Versorgungsempfänger zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit Einmal- oder Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen, so werden diese bei der Einkommensanrechnung ab 01.11.2018 im jeweiligen Auszahlungsmonat berücksichtigt. Die bisherige monatlich anteilige Anrechnung dieser Leistungen auf die Versorgungsbezüge entfällt ab diesem Zeitpunkt.

1.1.5 Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisen

Ab 01.11.2018 wird kein Erwerbseinkommen mehr auf Waisengeld angerechnet.

1.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sowie vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zu den Versorgungsbezügen – Hinzuverdienstgrenze

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes⁴ oder eine vorübergehende Gewährung

³ dies ist z. B. bei Feuerwehrbeamten das 60. Lebensjahr

⁴ dies ist oft bei Feuerwehrbeamten im Zeitraum zwischen dem 60. Lebensjahr und der gesetzlichen Altersgrenze von mindestens 65 Jahren oder bei Dienstunfähigen der Fall

von Zuschlägen zu den Versorgungsbezügen⁴ setzt voraus, dass die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird. Ab dem 01.11.2018 können Versorgungsempfänger 525 € statt 450 € hinzuverdienen, ohne dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes oder die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen entfällt. Dabei wird ab diesem Zeitpunkt der tatsächliche monatliche Hinzuverdienst und nicht mehr der durchschnittliche monatliche Hinzuverdienst angesetzt. Bei einem höheren Hinzuverdienst entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bzw. die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen. Fällt der Hinzuverdienst wieder unter diese Grenze, werden die vorübergehende Erhöhung bzw. die vorübergehenden Zuschläge auf Antrag wieder gewährt.

2. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Seit 25.05.2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Diese vereinheitlicht das Datenschutzrecht innerhalb der EU. Ergänzend gilt im Freistaat Sachsen das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Regelungen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz haben wir im beigefügten Merkblatt zusammengefasst (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (KVS) mit seiner Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KVS mit seiner ZVK sowie die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
☎ 0351 4401-0
📠 0351 4401-555
✉ zentrale@kv-sachsen.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

☎ 0351 4401-131
📠 0351 4401-211
✉ dsb@kv-sachsen.de

Wir können unsere Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Sie ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die EU-DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn sie

- aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO),
- im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b EU-DSGVO),
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO) oder
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO).

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Gesetzliche Ermächtigung/Einwilligungserklärung

Wir nehmen Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder Ihrer Einwilligungserklärung auf.

Eine derzeit geltende gesetzliche Ermächtigung kann zukünftig ganz oder teilweise wegfallen. Eine Einwilligungserklärung können Sie jederzeit – auch über die Beendigung des Vertrags- oder Angehörigenverhältnisses hinaus – widerrufen. Wir können dann Ihre Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen immer noch verarbeiten.

Datenverarbeitung beim KVS

Wir verarbeiten Daten, die zur Durchführung unserer Aufgaben notwendig sind. Die Daten erhalten wir von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn. Verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist: Adress- und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten zum Angehörigen- und Versichertenverhältnis, Bankverbindung, Renten- und Sozialversicherungsdaten, Gesundheitsdaten und Steuerdaten.

Die uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person dürfen wir im Rahmen der Zweckbestimmungen verarbeiten, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen von Ihnen oder der verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Ihre personenbezogenen Daten geben wir nur insoweit an Dritte weiter, als wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Dritte sind insbesondere Arbeitgeber/Dienstherrn, Finanzbehörden, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, andere Versorgungseinrichtungen sowie Familiengerichte bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies zur Erfüllung unserer Verpflichtungen und Aufgaben erforderlich ist. Sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der EU-DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim KVS ist nach § 14 SächsDSDG der Sächsische Datenschutzbeauftragte:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden

Postanschrift:
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

☎ 0351 493-5401
📠 0351 493-5490
✉ saechsdsb@slt.sachsen.de
🌐 www.datenschutz.sachsen.de

Bei diesem können Sie sich auch im Falle datenschutzrechtlicher Verletzungshandlungen beschweren.